



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL DER LANDRAT

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

**vorab per Mail**

Herrn  
Udo Dettmann  
Am Bahndamm 3  
38321 Groß Denkte

Auskunft erteilt

Frau Trümper

Zimmer 012

☎ Durchwahl  
(05331) 84-414

☎ Vermittlung  
(0 53 31) 84-0

✉ E-Mail  
a.truemper@lkwf.de

**Ordnungs- und Verbraucherschutzamt  
-Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen-**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Geschäftszeichen  
I/321.10

Datum  
23. September 2011

## Öffentlicher Aufzug und Versammlung nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVerSG)

hier: „Begrüßung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dettmann,

Ihre angezeigte Versammlung wird wie folgt bestätigt:

Thema: „Begrüßung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages“

Datum/ Uhrzeit: Montag, 26.09.2011

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Beginn des Aufbaus:       | 08:30 Uhr |
| Beginn der Veranstaltung: | 09:15 Uhr |
| Ende der Veranstaltung:   | 11:45 Uhr |
| Ende des Abbaus:          | 12:30 Uhr |

Teilnehmerzahl: ca. 40 Personen

Veranstalter: Asse II - Koordinationskreis

### Anmelder und verantwortlicher Leiter:

**Udo Dettmann**  
Am Bahndamm 3  
38321 Groß Denkte  
Tel.: 0177/ 2 00 00 86

Ort: Stichweg von der K 513 vor der Schachanlage Asse II, nördlich von Remlingen

**BESUCHSZEITEN**  
Dienstag, Mittwoch u. Freitag 8.30 - 12.30 Uhr  
Montag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr

**TELEFAX**  
(05331) 84430 o. (05331) 84366  
**INTERNET**  
<http://www.LK-Wolfenbuettel.de>

**BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE**  
Postbank Hannover 13659-307 BLZ 250 100 30  
Norrd. Landesbank Wolfenbüttel 9 802 042 BLZ 250 500 00  
Volksbank Wolfenbüttel -Salzgitter 103600900 BLZ 27092555

Hilfsmittel:                    Transparente  
                                      bis 3 landwirtschaftliche/ historische Fahrzeuge  
                                      Infostände  
                                      Handzettel

**Die Heimreise der Teilnehmer erfolgt individuell ab Versammlungsende. Sie ist nicht Bestandteil der versammlungsrechtlichen Veranstaltung.**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende beschränkende Verfügungen getroffen:

1. Der Versammlungsleiter hat seine Leitungs- und Ordnungsfunktion für den Abschnitt, an dem er persönlich nicht anwesend sein kann, stellvertretend wahrnehmen zu lassen. Die jeweils leitenden Verantwortlichen haben stets anwesend und erreichbar zu sein. Sie haben sich unaufgefordert den entsandten Polizeikräften zu erkennen zu geben. Sofern Teilnehmer Anweisungen des Versammlungsleiters oder seiner Stellvertreter missachten, ist sofort die Polizei zu verständigen. Der Leiter der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist gesetzlich verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
2. Für die Verkehrssicherung ist der verantwortliche Leiter oder dessen Stellvertreter verantwortlich. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Polizei vor Ort möglich. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten.
3. Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter haben vor Beginn der Veranstaltung alle Teilnehmer über die wesentlichen Inhalte dieser Verfügung zu informieren und über die Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Er hat den Versammlungsteilnehmern die erteilten Auflagen bekannt zu geben und auf deren unbedingte Einhaltung hinzuwirken.

**Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu Ziffer 1 bis 3 wird angeordnet.**

#### **Begründung und Hinweise:**

##### Zu 1:

Nach § 7 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs.1 NVersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Veranstaltungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat er während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 7 Abs.1 NVersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen (§ 7 Abs.3 NVersG). Daher ist der Versammlungsleiter auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist daher erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter sicherzustellen. Der Versammlungsleiter oder seine Stellvertreterin müssen daher während der gesamten Versammlungsdauer lückenlos anwesend und erreichbar sein (§7 Abs. 1 NVersG). Sollten weitere Ordnungskräfte vom Veranstalter eingesetzt werden, müssen diese weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen (7 Abs. 2 NVersG).

##### Zu 2:

Diese beschränkende Verfügung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des örtlichen Straßenverkehrs, welcher der Kundgebung bzw. der Demonstration gleichrangig gegenübersteht. Insbesondere ist alles Notwendige zu veranlassen, damit weder die Teilnehmer/- innen der Veranstaltung noch die Teilnehmer/- innen am öffentlichen Straßenverkehr gefährdet oder belästigt werden. Im Verlauf von Ortsdurchfahrten sind die Teilnehmer/- innen zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet. Auf den Personennahverkehr ist Rücksicht zu nehmen. Eine Beeinträchtigung der Linienbusverkehre sollte generell vermieden werden.

##### Zu 3:

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Versammlung ist es erforderlich, die Teilnehmer rechtzeitig über ihre Pflichten unter Hinweis auf bußgeld- und strafbewehrte Zuwiderhandlungen zu be-

lehren. Alle Teilnehmer müssen die Anweisungen des Versammlungsleiters und seiner Stellvertreter, die behördlichen und polizeilichen Anordnungen sowie die gesetzlichen Ver- und Gebote beachten. Zu den gesetzlichen Pflichten der Teilnehmer gehören insbesondere das Gebot zur Friedlich- und Gewaltlosigkeit, die Weisungsgebundenheit, das Verbot des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie die Verbote der Uniformierung und Vermummung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Das überwiegende öffentliche Interesse an einem den getroffenen beschränkenden Verfügungen entsprechenden Ablauf der Versammlung erfordert deren sofortige Durchsetzbarkeit. Das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Ablauf ist hierbei vor allem in der sicheren Durchführung der Veranstaltung zu sehen. Im Hinblick auf die Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung sowie der Teilnehmer am Straßenverkehr ist das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der o.a. Auflagen höher zu bewerten als das private Interesse an der grundsätzlichen Durchführung der Veranstaltung. Es kann im Hinblick auf die erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht hingenommen werden, dass durch Klageerhebung gegen eine der beschränkenden Verfügungen die grundsätzliche aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintreten würde.

Die Durchführung der Veranstaltung wird durch diese beschränkenden Verfügungen nicht beeinträchtigt.

#### **Straßenverkehrsbehördliche Hinweise**

Etwaige Hinweistafeln und Markierungen zur Leitung der Teilnehmer/-innen dürfen die Sicherheit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen. Etwaige Hinweistafeln und Markierungen sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, nicht entfernte Hinweise (Tafeln und Markierungen) auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

#### **Allgemeine Hinweise**

Auf den öffentlichen Personennahverkehr ist Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen muss jederzeit, insbesondere in gesperrten oder teilweise gesperrten Straßenbereichen, sichergestellt sein.

Gewerbliche Imbiss-Stände am Versammlungsplatz haben keine zwingende funktionale versammlungsrechtliche Bedeutung. Der Aufsteller hat daher alle gewerbebezogenen Vorschriften und Erlaubnisvorbehalte zu beachten.

Als Veranstalter haften Sie für alle Schäden im Rahmen Ihrer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Es wird daher empfohlen, eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die aus Anlass der übermäßigen Straßennutzung entstehen könnten.

Von den Teilnehmern der Veranstaltung weggeworfene Informationsschriften, Flugblätter und andere Gegenstände sind wieder aufzusammeln. Eine aufgrund Ihrer Veranstaltung zusätzlich erforderliche Straßenreinigung kann seitens der jeweils zuständigen Reinigungsfirma im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Trümper